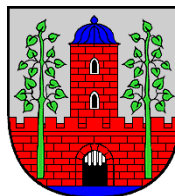


Abwägung

zu den Stellungnahmen
aus der Beteiligung der Behörden,
der sonstigen Träger öffentlicher Belange
und der Öffentlichkeit

zum Bebauungsplanverfahren
„Flugplatz - Fliegerstraße“
2. Entwurf

Stand: 30.03.2015



Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
Stand: 30.03.2015									
Behörde/Träger öffentlicher Belange									
1	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Referat RS 4 Von-Schön-Straße 7 03050 Cottbus	25.09.2014	16.10.2014	<p>Bedenken und Anregung aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Die überarbeiteten und ergänzten Planunterlagen zur beabsichtigten Erweiterung der GE- Nachnutzung im Standortbereich des ehemaligen Militärflugplatzes Finsterwalde – Schacksdorf wurden erneut aus Sicht der Fachbereiche Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) geprüft. Danach ergeben sich zu den vorgenommenen Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf keine neuen Hinweise oder Bedenken.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. Erteilung der Genehmigung gebeten.</p>	Keine Abwägung erforderlich				
2	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft Ludwig-Jahn-Str. 2 04916 Herzberg	25.09.2014	17.10.2014	<p>mit Schreiben vom 25. September 2014 übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Planentwurf und bitten um die Stellungnahme.</p> <p>Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Auflagen und Hinweise.</p> <p>Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde, Außenstelle Finsterwalde wird auch zum vorliegenden aktuellen Planentwurf der Hinweis zur festgesetzten geringen GRZ weiterhin aufrechterhalten.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird daher nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche alle vom §19 BauNVO (Abs. 2 und 4) erfassten baulichen Anlagen zu berücksichtigen sind.</p>	Der Hinweis wurde erneut geprüft, demnach ist die festgesetzte GRZ für das Gewerbegebiet für alle geplanten Versiegelungen, Gebäude, Nebenanlagen und Zufahrten inklusive sonstiger Befestigungen etc. ausreichend.				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 30.03.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Die Reduzierung der Fläche für bauliche Anlagen auf den festgesetzten Flächen der Kleintierhaltung auf nur noch max. 200 m² sollte nochmals geprüft werden – auch hinsichtlich der dafür zu berücksichtigenden Arten der baulichen Anlagen (Klarstellung insb. zur Koppelfläche). Bei der Festsetzung der zul. Grundfläche sollte daher Bezug auf die nach §19 Abs. 2 BauNVO geltenden Anlagenflächen genommen werden.</p> <p>Die unteren Naturschutzbehörde Eingriffsregelung / Artenschutz, stimmt der Änderung zu.</p> <p>Der Planung wird seitens der unteren Wasserbehörde zugestimmt.</p> <p>Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde stimmt dem Bebauungsplan „Gewerbegebiet Flugplatz – Fliegerstraße“ der Stadt Finsterwalde ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu. Die Belange der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes wurden in ausreichendem Umfang berücksichtigt.</p> <p>Das Vorhaben wird über eine kommunale Straße verkehrlich erschlossen. Vorschriften der StVO und des BvgStrG stehen</p>	<p>Die Flächen für bauliche Anlagen von max. 200 m², für Stallungen, Schutzdächer, sind dem Antragsteller ausreichend. Die Flächen der Koppeln selbst sind keine versiegelten Flächen und daher nicht auf die zulässige Grundfläche anrechenbar. Der Begriff Koppel bedeutet, dass es sich um eine eingezäunte (Weide-)Fläche handelt.</p> <p>Zur Verdeutlichung werden der Pkt. 4.1.1. der Begründung und die Festsetzung dazu klargestellt: Auf den Flächen der Kleintierhaltung sind bauliche Anlagen, wie Stallungen, Schutzdächer, Koppeln etc. zur Unterbringung von zulässig. Die maximal zulässige Grundfläche der baulichen Anlagen nach 19 Abs. 2 BauNVO beträgt 200 qm.</p> <p>Die Begründung auf den Seiten 12 und 13 wird weiter vertieft.</p> <p>(§ 19 Abs. 2 BauNVO: „Zulässige Grundfläche ist der nach Absatz 1 errechnete Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf.“)</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 30.03.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>diesem B-Plan nicht entgegen. Dem Vorhaben entgegenstehende Nutzungsbeschränkungen der Straße (Widmungsinhalte) sind dem Straßenverkehrsamt (Reg.-Nr.: 2014U00382) für die Straße nicht bekannt, so dass die geplanten Nutzungen dort gesichert sind.</p> <p>Zum o.g. Vorhaben sind die Belange der Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes im vorliegenden Entwurf berücksichtigt worden.</p> <p>Gegen das o. g. Vorhaben bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Aufgrund der vorgelegten Unterlagen wird die Stellungnahme des Amtes für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft in der Gesamtstellungnahme des Landkreises Elbe-Elster vom 9. Mai 2014 aufgehoben und durch folgende neue Stellungnahme ersetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Haltung von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Einhufern, Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln sowie Gehegewild, Kameliden und nicht weiteren nicht aufgeführten Klauentieren auf diesem Gewerbegebiet ist gem. §§26 und 45 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsordnung – ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 204), geändert am 17. April 2014 (BGBl. I S. 388, 401), vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe von Namen, Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihre Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, beim Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft durch den Tierhalter anzuzeigen. Entsprechend des vorliegenden Entwurfs umfassen die Flächen der Kleintierhaltung bauliche Anlagen, wie Stallungen, Schutzdächer, aber auch Koppeln 	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festsetzung im 2. Entwurf des Bebauungsplanes lautet: „Auf den Flächen der Kleintierhaltung sind bauliche Anlagen, wie Stallungen,</p>				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 30.03.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				zur Unterbringung von Schafen, Ziegen, Damwild, Schweinen und Geflügel (wie Hühner-, Gänse- und Taubenvögeln). Eine Damwildhaltung auf einer Fläche von 200 m ² wie im Pkt. 4.4.1 des Entwurfes vorgesehen ist, erfüllt nicht die Anforderungen des §2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 18 Mai 2006 (BGBl. I S. 1207), zuletzt geändert am 28 Juli 2014 (BGBl. I S. 1308) und wird deshalb seitens unseres Amtes abgelehnt	<p>Schutzdächer, <u>Koppeln</u> etc. zur Unterbringung von Schafen, Ziegen, Damwild, Schweinen und Geflügel (wie Hühner-, Gänse- und Taubenvögel) zulässig mit einer maximalen <u>Grundfläche</u> von insgesamt A = 200 m².</p> <p>Die Flächen für Kleintierhaltung sind in der Planzeichnung festgesetzt (orange Fläche, siehe auch Planzeichenerklärung).</p> <p>Die Gesamtfläche der Kleintierhaltung beträgt 10.035 qm (Flächenbilanz S. 55 der Begründung).</p> <p>§ 19 Abs. 2 BauNVO definiert die <u>Grundfläche</u> wie folgt: „Zulässige <u>Grundfläche</u> ist der nach Absatz 1 errechnete Anteil des Baugrundstücks, der von <u>baulichen Anlagen</u> überdeckt werden darf.“ (<u>d. h. die versiegelte oder überdachte Fläche</u>)</p> <p>Der Begriff „Koppel“ bedeutet lediglich, dass es sich um eine <u>eingezäunte (Weide-)Fläche</u> handelt. Mit der Festsetzung der Koppel wird somit die erforderliche Einzäunung als zulässig festgesetzt.</p> <p>Im 2. Halbsatz der Festsetzung wird festgelegt, dass die maximal zulässige <u>Versiegelung</u> auf diesen 10.035 qm, die für die Tierhaltung insgesamt vorgesehen sind, <u>200 qm</u> betragen darf (Flächenbilanz S. 55 der Begründung). Unter diese 200 qm zulässige Versiegelung würden von den Einfriedungen die Fundamente zählen, da nur diese als Versiegelungen nach § 19 Abs. 2 BauNVO gelten, die restlichen Flächen der zulässigen Versiegelung von 200 qm wären dann für die weiteren baulichen Anlagen möglich (Ställe und Schutzdächer etc.).</p> <p>Zur Verdeutlichung werden der Pkt. 4.1.1. der</p>				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 30.03.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Um eine art- und bedürfnisgerechte Ernährung und Bewegungsmöglichkeit zu gewährleisten, ist bei der Damwildhaltung eine Gehegemindestfläche von 1 ha vorzuhalten.</p> <p>Die Zuordnung von Damwild zum Kleintier ist ohnehin fragwürdig.</p> <p>Vorschriften anderer Rechtsgebiete bleiben durch diese Stellungnahme unberührt.</p> <p>Die untere Denkmalschutzbehörde und das Kataster- und Vermessungsamt verweisen auf die Stellungnahme vom 9 Mai 2014. Diese behalten weiterhin Gültigkeit.</p>	<p>Begründung und die Festsetzung dazu klargestellt: Auf den Flächen der Kleintierhaltung sind bauliche Anlagen, wie Stallungen, Schutzdächer, Koppeln etc. zur Unterbringung von zulässig. Die maximal zulässige Grundfläche der baulichen Anlagen nach 19 Abs. 2 BauNVO beträgt 200 qm.</p> <p>Die Begründung auf den Seiten 12 und 13 wird weiter vertieft.</p> <p>→ S. neue Stellungnahme</p> <p>Der Begriff des Kleintiers im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 19 BauGB umfasst alle kleinen Tiere, die vom Menschen zum Schutz, zur Unterhaltung oder zur Ernährung gehalten werden. Hierzu gehören etwa Hunde und Katzen, Hühner, Enten, Gänse und Tauben, Kaninchen, Ziegen, Schafe, Schweine und <u>vergleichbare Tiere</u>. Nicht zu den Kleintieren gehören Pferde und Ponys oder auch Raubkatzen. (Arbeitshilfe Bebauungsplanung des MIL) . Das Damwild ist mit einer Schulterhöhe von ca. 75 bis 100 cm etwas kleiner und mit nur bis 100 kg Körpergewicht auch bedeutend leichter als ein Hausschwein (110 cm bis über 200 kg Körpergewicht) und von daher durchaus mit den o. g. Tierarten vergleichbar.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 30.03.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft des Landkreises Elbe-Elster		27.03.2015	<p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.</p> <p>Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft: Im Nachgang zu unserem Gespräch am 18.03.2015 teile ich Ihnen mit, dass der Haltung von Damwild auf den im Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Flugplatz-Fliegerstraße“ der Stadt Finsterwalde ausgewiesenen Flurstücken 1095/3, 1096/3 und 1235 mit einer angegebenen Gehegefläche von 6.782 qm seitens des Amtes für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft bei der Einhaltung der folgenden Auflagen zugestimmt wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auf dieser Fläche dürfen max. 1,4 adulte Stücke Damwild (älter als 12 Monate) gehalten werden 2. Jungtiere sind spätestens bis zum 30. April des auf das Geburtsjahr folgenden Jahres aus dem Gehege zu entnehmen. 	<p>Die Auflagen werden in die Begründung zum Bebauungsplan als Hinweise für die späteren Genehmigungsverfahren aufgenommen.</p>				

Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit 03.11. bis einschließlich 17.11.2014

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen vorgetragen worden.